

# **Satzung des Heimat- und Kulturfördervereins Löhlbach**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen **Heimat- und Kulturförderverein Löhlbach e. V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Löhlbach der Gemeinde Haina (Kloster)  
Er wird seine Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht – Registergericht Marburg (Lahn) beantragen.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

1. Der Verein hat den Zweck der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, der Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Einrichtung und Unterhaltung eines Heimatarchivs, Zusammenkünfte, in denen Brauchtum und Sprache gepflegt werden sowie Vortragsveranstaltungen pp. für jedermann.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Der Heimat- und Kulturförderverein Löhlbach ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Heimat- und Kulturfördervereins Löhlbach können werden:

Natürliche Personen  
Gewerbebetriebe  
Freiberufliche Tätige

Sonstige Juristischen Personen

2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein und die Aufnahme. Der Eintritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von 4 Wochen. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen vom Zugang des schriftlichen Bescheides an gerechnet beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 5**

### **Austritt von Mitgliedern**

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und kann nicht rückwirkend erfolgen.

## **§ 6**

### **Ausschluss von Mitgliedern**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss. Der Ausschluss ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf begründeten Antrag des Vorstandes. Mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wird der Ausschluss wirksam. Das auszuschließende Mitglied hat bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht.

## **§ 7**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch die Austrittserklärung oder durch den Tod des Mitgliedes.

## **§ 8**

### **Beitragspflicht**

1. Ein Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, ist zu entrichten.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

## **§ 10**

### **Ausschüsse, Beirat, Beauftragte**

Ausschüsse, einen Beirat oder die Benennung von beauftragten können durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung für bestimmte jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabenbereiche gebildet werden.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich statt. Diese Versammlung ist öffentlich. Sie wird durch den Vorstand schriftlich, in elektronischer Form oder durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen einberufen. Im übrigen ist sie einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
2. Wird von einem Viertel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, so muss der Vorsitzende innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Verlangens mit entsprechender Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes körperschaftliche Mitglied entsendet nur einen stimmberechtigten Deligierten.
4. Alle Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt im Sinne dieser Satzung. Bei der Entlastung des Vorstandes sind dessen Mitglieder nicht stimmberechtigt.
5. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Abstimmung über eine Satzungsänderung ist nicht zulässig.

## **§ 12**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Heimat- und Kulturfördervereins, soweit die Vorschriften dieser Satzung nicht etwas anderes festlegen.
2. Eine ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht in folgenden Fällen:
  - a) Festlegung, Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes
  - e) Wahl der Kassenprüfer

3. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass weitere Angelegenheiten des Vereins in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen.

### **§ 13**

#### **Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks, die Auflösung des Vereins oder die Ergänzung der Tagesordnung, insbesondere zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich. Falls diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit der entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

2. Satzungsänderungen bedürfen einer drei viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 14**

#### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenverwalter
- d) dem Schriftführer
- e) 3 Beisitzern

2. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wählen.

4. Der Vorstand tagt bei Bedarf oder wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies beantragen. Er wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, der 2. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes.

### **§ 15**

#### **Beschlussfähigkeit des Vorstandes und Vertretungsbefugnis**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist  
Voraussetzung ist, dass der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder der Schriftführer anwesend ist.
2. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Kassenverwalter

und der Schriftführer. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

## **§ 16 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist zuständig für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung und die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den jährlichen Geschäfts- und Rechenschaftsbericht vor.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 17 Wahlen und Beschlussfassung**

1. Die Organe beschließen, sofern es diese Satzung nicht anders vorschreibt, mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  2. Die Wahlen werden grundsätzlich schriftlich und geheim durchgeführt. Wenn niemand widerspricht, kann durch Hand aufheben gewählt werden. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden als nicht gültige Stimmen gewertet.

Beschlüsse werden durch Hand aufheben gefasst; dem Antrag eines Organmitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
3. Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führen sie ihre Amtsgeschäfte fort, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

## **§ 18 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 19 Kassen- und Rechnungsprüfung**

Die Kasse des Heimat- und Kulturfördervereins Löhlbach wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenverwalters und des Vorstandes. Sie dürfen während des Zeitraumes, der ihre Kassenprüfung umfasst, nicht Mitglied des Vorstandes gewesen sein.

## **§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Heimat- und Kulturfördervereins Löhlbach kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sind bei der Versammlung weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend, so ist der Auflösungsbeschluss unzulässig. In diesem Fall ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Einschränkung beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Haina (Kloster) mit der Maßgabe, dass dieses für die Förderung der Erziehung im Rahmen der Arbeit in den gemeindeeigenen Kindergärten zu verwenden ist.

## **§ 21 Inkrafttreten der Satzung**

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Heimat- und Kulturfördervereins Löhlbach am 28. 11. 2011 einstimmig beschlossen und ist am 14. 12. 2011, dem Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht- Registergericht- Marburg in Kraft getreten.